



Aktenzeichen	Datum		
13-9520	06.06.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Herr Knapp		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	04.07.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Landkreisverwaltung;
Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO**

Anlagen:

Jahresrechnung - Rechenschaftsbericht 2023
Auswertung 2023 aus dem automatisierten Verfahren (OK.FIS)

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreisausschuss nimmt von der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 samt Rechenschaftsbericht nach Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung Kenntnis.
2. Die unabweisbaren Haushaltsüberschreitungen des Rechnungsjahres 2023 werden gemäß § 43 Abs. 3 der Geschäftsordnung (GeschO KT) genehmigt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuss vorzulegen. Im Anschluss daran erfolgt gem. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.

II. Sach- und Rechtslage

Die Jahresrechnung wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, der als Bestandteil zur Jahresrechnung den Mitgliedern des Kreisausschusses mit der Einladung zur Verfügung gestellt wird. Darin sind die wesentlichen Jahresrechnungsergebnisse des Berichtsjahres aufgezeigt.

Der Jahresabschluss für den „Eigenbetrieb Klinikum“, der von der Verwaltung des Klinikums erstellt wird, wird dem Kreisausschuss gesondert vorgelegt.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus Art. 88 Abs. 2 LKrO, § 31 GeschO KT.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			